



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

Anlage zur Bauschuttbehandlung

vom 16.10.2023

Betreiber: Firma C. C. Reststoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG, Gußstahlweg 33,  
58099 Hagen

Die Firma C. C. Reststoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt. Die Anlagenart ist unter den Nummern 8.11.2.4 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt. Die Anlage fällt nicht unter den Anhang 1 der Industrieemissionsrichtlinie.

Datum der Überwachung: 25.07.2023

Vor-Ort-Aufwand:	12 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	19 Std.
Gesamtaufwand:	31 Std.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52
Beteiligte Behörden	Fachdezernate 52-Abfallstromkontrolle 54-Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luftemissionen, Wasser (Abwasser), Abfallentsorgung (angenommene und entsorgte Abfälle)

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung: Mängelfrei

### **Definition der Mängelcharakterisierung:**

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.